

Keine Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatungsstellen

Die Inanspruchnahme von Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erfolgt für die Klienten kostenbeitragsfrei.

Die Vorschriften über die Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe finden sich in den §§ 90 ff. SGB VIII. Dort wird geregelt,

ohne dass es hierfür einer besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Soweit sie allerdings Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, dürfen sie nur Teilnahmebeiträge erheben, wenn auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die erbrachten Leistungen eine Kostenbeteiligung nach § 90 ff. SGB VIII

Gesetzesvorbehalt. Das heißt, ein Kostenbeitrag darf durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung erhoben werden, so dass Analogien im Bereich der Kostenbeteiligung als unzulässig gelten (Münder u.a. 2006, VorKap 8 Rn 7). Dies wiederum führt zu der Aussage, dass alle Leistungen kostenbeitragsfrei erbracht werden, die in den Regelungen über die Kostenbeteiligung nicht ausdrücklich benannt werden (Münder; Wiesner 2006, Kap. 5.5 Rn 2).

Für die ausdrücklich und abschließend benannten kostenbeitragspflichtigen Leistungen des SGB VIII werden zum einen so genannte pauschalisierte Kostenbeiträge gefordert (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII). Dies erfolgt für Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII) und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII). Zum anderen werden Kostenbeiträge für vollstationäre und teilstationäre Leistungen bzw. vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erhoben (§ 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Zu den stationären Leistungen gehören alle, die die Unterbringung junger Menschen über Tag und Nacht außerhalb ihres Elternhauses umfassen. Bei den teilstationären

bke-Hinweis

welche Personen in welchem Umfang an den Kosten welcher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe richten sich direkt nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Freie Träger können dagegen privatrechtlich vereinbarte Teilnahmebeiträge von den Leistungsempfängern erheben,

verlangen darf. Aus diesem Grund sind die gesetzlichen Vorschriften zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur für die Träger der öffentlichen von Bedeutung sondern gelten indirekt auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

Bei der Erhebung von Kostenbeiträgen gilt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Folgendes:

Da mit der Erhebung eines Kostenbeitrags eine Belastung der beanspruchten Person einhergeht, unterliegt diese Forderung einem so genannten

bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

Leistungen findet die Leistungserbringung zwar ebenfalls außerhalb des Elternhauses statt, allerdings nur für die Dauer eines Teils des Tages. In Abgrenzung zur ambulanten beinhaltet die teilstationäre Leistung auch die Betreuung und Versorgung der Leistungsempfänger und nicht nur die pädagogische Kernleistung wie Erziehung, Beratung oder Therapie.

Diese Beschreibung zeigt, dass fast alle kostenbeitragspflichtigen Leistungen zu einem gewissen Teil auch Leistungen des notwendigen Unterhalts der Leistungsempfänger umfassen

Weder als präventive Leistung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII noch als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 41, 28 SGB VIII findet die Erziehungsberatung Erwähnung in den Regelungen über die Kostenbeteiligung. Da Beratung zudem in der Regel in ambulanter und nicht etwa teilstationärer Form durchgeführt wird, ist auch über die Öffnungsklauseln zur Erhebung von Kostenbeiträgen für voll- oder teilstationäre Leistungen eine Kostenbeteiligung nicht möglich (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d, Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) (Wiesner 2006, § 91 Rn 7). Daraus folgt nach dem zuvor beschrie-

bote nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII als auch nach §§ 27, 41, 28 SGB VIII weiterhin kostenfrei. Dennoch wurde und wird die Frage der Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen immer wieder politisch diskutiert; unter anderem auch im Rahmen einer konkreten Gesetzesinitiative, die die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII vorsah (Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich)¹. Die Diskussion beleuchtet umfassend die unterschiedlichen Haltungen zur Frage der Kostenbeteiligung für Erziehungsberatung und kommt zu einem eindeutigen Ergebnis:

Als Argument der Forderung nach Kostenbeiträgen für ambulante Beratungsleistungen wurde angeführt, dass ihr Wert nur dann angemessen geschätzt werde, wenn die Leistungsberechtigten diese auch adäquat entgelten. Wenngleich diese Aussage bekannte Determinanten insbesondere der klassischen analytischen Psychotherapie wiedergibt (Dührssen 1987), kann sie auf die Arbeit der Erziehungsberatung nicht in gleicher Weise übertragen werden.

Erziehungsberatung hat als Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in erster Linie eine präventive Funktion. Im Rahmen vorbeugender Arbeit soll das Bewusstsein für pädagogische, soziale und

Eine Kostenbeitragspflicht würde die inneren Hürden zur Annahme entsprechender Leistungen verstärken und damit die erforderliche Niedrigschwelligkeit der Leistungen beeinträchtigen.

und ihnen bzw. den ihnen unterhaltspflichtigen Personen in diesem Umfang eigene Aufwendungen ersparen. Unter diesem Aspekt ist die Leistung der Erziehungsberatung zu betrachten, um sie in den systematischen Regelungszusammenhang der Kostenbeteiligung einzuordnen.

Erziehungsberatung findet als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe unter zwei Aspekten Berücksichtigung. Zum einen wird sie als präventive Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie in Form eines Angebots zur Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen erbracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Zum anderen wird Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung in der Familie nicht mehr sichergestellt und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§§ 27, 28 SGB VIII).

benen Umkehrschluss der Kostenbeteiligung, dass Erziehungsberatung grundsätzlich für die Klienten kostenbeitragsfrei erbracht wird.

Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern Hilfeangebote auch tatsächlich annehmen.

Die grundlegende Reform der Kostenbeteiligung (Deutscher Bundestag 2005a) hat mit Blick auf den Anwendungsbereich keine Neuerungen gebracht. So sind die Beratungsange-

psychologische Zusammenhänge bei Eltern und Erziehern erweitert und ihre Erziehungskraft gestärkt werden (Wiesner 2006, § 16 Rn 19). Diese Beratung erfüllt ihren Sinn nur dann, wenn sie eine möglichst breite Basis in der Bevölkerung anspricht. Da allerdings die Bereitschaft, sich in Erziehungsfragen professionell beraten zu lassen,

¹ Art. 1 Nr. 32 des GesEntw zum KEG – BT-Drucks. 15/4632, S. 8, 16; vgl. zu der Frage auch die Entschließung des Bundesrats vom 14. Mai 2004 BR-Drucks. 222/04 – Beschluss, ZfJ 2004, 146.

bei vielen Menschen nur unter großen Vorbehalten aufgebracht werden kann, soll dies nicht mit Kosten verbunden werden. Eine Kostenbeitragspflicht würde die inneren Hürden zur Annahme entsprechender Leistungen verstärken und damit die erforderliche Niedrigschwelligkeit der Leistungen beeinträchtigen (Deutscher Bundestag 2005c, S. 16884).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass zwar die freiwillige Psychotherapie einer erwachsenen Person in der Regel vor allem auf der Basis einer entsprechenden Motivation Wirkung entfaltet und diese sich ggf. auch über die Bereitschaft der Erbringung einer finanziellen Gegenleistung messen lässt, dies jedoch auf die Situation der Erziehungsberatung nicht übertragen werden kann. Kinder und

Menschen unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern als gesellschaftliche Aufgabe zu betrachten, gilt in noch stärkerem Maße als bei präventiven Leistungen für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Dieser besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne diese Hilfe nicht gewährleistet werden kann (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). In dieser Situation kann und darf die notwendige Hilfe nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig gemacht werden (DPWV 2004, S. 294; bke 2005, S. 201).

Hinzu kommt, dass die Erhebung von Kostenbeiträgen für Beratungsangebote auch aus praktischen Erwägungen der Leistungserbringung nicht dienlich ist. Die Erhebung eines Kostenbeitrags macht in der Regel eine

te Familien die Kostenbeteiligung kaum spürbar wäre, während sie für finanziell schwache Familien weiterhin zu einer Abschreckung führt.²

Diesen schwerwiegenden Argumenten, die gegen eine Kostenbeteiligung für die ambulante Leistung der Erziehungsberatung sprechen, stehen letztlich ausschließlich finanzielle Erwägungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit der Kommunen gegenüber, die sich im Ergebnis mit den Aufgaben der Erziehungsberatung nicht vereinbaren lassen. Dies hat sich im Rahmen der Diskussion, die im Rahmen der genannten Gesetzesinitiative in ihrer gesamten Breite geführt worden ist, deutlich gezeigt. Die Erziehungsberatung wird damit auch zukünftig unter der Maßgabe der Kostenbeitragsfreiheit erbracht.

Fürth, den 21. Juni 2007

Insbesondere in der präventiven Arbeit kann es nur als kontraproduktiv angesehen werden, die Hilfezugänge durch Erhebung eines Kostenbeitrages zu erschweren.

Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern Hilfeangebote auch tatsächlich annehmen. Die Erhöhung von Zugangsschwellen durch Kostenbeiträge würde in der Folge die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen von ökonomischen Bedingungen ihrer Familien abhängig machen (Deutscher Verein 2006). Insbesondere in der präventiven Arbeit kann es daher nur als kontraproduktiv angesehen werden, die Hilfezugänge durch Erhebung eines Kostenbeitrags zu erschweren (Deutscher Bundestag 2005, ebd.).

Dieser Grundsatz, Hilfen, die den jungen Menschen direkt oder indirekt zugute kommen, kostenfrei zu stellen und so Förderung und Schutz junger

Einkommensermittlung erforderlich, die wiederum mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist (Deutscher Bundestag 2005b), S. 43). Dieser Aufwand entsteht nicht nur für den Jugendhilfeträger, sondern auch bei den Leistungsempfängern, die sich dadurch mit Blick auf ihren Beratungswunsch einem unverhältnismäßigen Aufwand gegenüber sehen. Dieser könnte nur über die Erhebung eines pauschalen und damit für jeden Klienten in gleicher Höhe veranschlagten Kostenbeitrags vermieden werden. Um Familien in prekärer finanzieller Lage nicht gänzlich von dem Angebot auszuschließen, dürften allerdings nur geringe Beträge erhoben werden. Dennoch würde eine solche Erhebung zu einer ungerechten Behandlung der Leistungsempfänger führen, da für finanziell besser gestell-

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2005): Keine Gebühren für Beratung! In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 5/2005, S. 201 – 203.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (2004): Stellungnahme zur Kostenheranziehung der Eltern bei ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 7-8/2004, S. 294 – 295.

Deutscher Bundesrat (2005): Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG). *Bundesrats-Drucksache 15/4632*.

Deutscher Bundesrat (2004): Entschließung zur Änderung des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII). *Bundesrats-Drucksache 222/04*. Abgedruckt in: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 4/2004, S. 146 – 147.

Deutscher Bundestag (2005a): Beschlussempfehlung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz. *Bundestags-Drucksache 15/4045*.

Deutscher Bundestag (2005b): Zweite Beschlussempfehlung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz. *Bundestags-Drucksache 15/5616*.

Deutscher Bundestag (2005c): *Plenarprotokoll 15/179* – 03.06.2005.

Deutscher Verein (2006): Niedrigschwelliger Zugang zu familienunterstützenden Angeboten in Kommunen. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins*, Heft 2/2006, S. 77 – 87.

Dührssen, Annemarie (1987): *Psychogene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen*. Göttingen.

Münder, Johannes u.a. (2006): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilferecht*. Weinheim und München.

Münder, Johannes; Wiesner, Reinhardt (2007): *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden.

Wiesner, Reinhard (Hg.) (2006): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München.

² Dies dürfte auch Art. 1 Nr. 32 des GesEntw zum KEG – BT-Drucks. 15/4632, S. 16 zu entnehmen sein.